

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	45 (1972)
Heft:	8
Artikel:	Haftung des Fouriers für verdorbene Lebensmittel : ein Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Rekurskommission
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Haftung des Fouriers für verdorbene Lebensmittel

Ein Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Rekurskommission

Oberst A. Lehmann, Zürich

Ein in einer RS Dienst leistender Fourier bestellte an einem Freitagnachmittag bei einem Metzgermeister telefonisch für den folgenden Montag

30 kg Ragout und
200 Kalbsbratwürste,
lieferbar am Samstag, bis spätestens 9.30 Uhr.

Die Kp konnte am Samstag um 12 Uhr den Sonntagsurlaub antreten. Der Metzgermeister lieferte die bestellte Ware ca. um 1145, also eine Viertelstunde vor dem Abtreten der Kp ab. In der Küche der RS war nur ein Rekrut einer andern Kp, der als Küchengehilfe Dienst tat, anwesend. Dieser nahm die gelieferte Ware entgegen, unterliess es aber, sie im Kühlschrank zu versorgen. Die gelieferten Fleischwaren blieben über den Sonntag in der Küche und waren am Montag verdorben, obwohl es an diesem Tag, einem November-Tag, nicht zu heiss war. Für den Montag musste der Fourier zu Lasten der Dienstkasse nochmals Fleisch einkaufen.

Das OKK machte den Fourier für den Schaden verantwortlich und verurteilte ihn mit rekursfähigem Entscheid zur Zahlung eines Schadenersatzbetrages von Fr. 300.—, nämlich für 30 kg Ragout à Fr. 5.20 = Fr. 156.— und 200 Bratwürste à —.72 = Fr. 144.—.

Gegen diesen Entscheid reichte der Fourier rechtzeitig einen Rekurs ein und verlangte die Aufhebung der im Entscheid des OKK erhobenen Vorwürfe der groben Fahrlässigkeit und der daraus abgeleiteten Forderung von Fr. 300.—.

Für die Rekurskommission handelte es sich im vorliegenden Fall um die *Beurteilung der Frage der Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis*, VR Titel XVIII, Ziff. 483 ff.*.) Gemäss Ziff. 483 VR ist schadenersatzpflichtig, wer unter Missachtung von Vorschriften, die sich auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse stützen, vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Bunde Schaden zufügt. Eine vorsätzliche Handlung konnte ohne weiteres ausgeschlossen werden. *Grobfahrlässig* handelt nach der herrschenden Lehre und Gerichtspraxis, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt (vgl. Oftinger «Schweiz. Haftplichtrecht» I, Seiten 124 ff.) Wie die Rekurskommission in ständiger Praxis festgestellt hat, ist bei allen dienstlichen Angelegenheiten, die mit dem Rechnungswesen zusammenhängen, für die Vorsichtspflicht des Wehrmannes ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt in vermehrtem Masse da, wo der zur Verantwortung heranzuziehende Wehrmann für seine Tätigkeit militärisch ausgebildet worden ist, wie dies bei einem Fourier der Fall ist.

Gemäss Ziff. 7 VR übernimmt und kontrolliert der Rechnungsführer die Lieferungen und Leistungen für Rechnung der Einheit nach Beschaffenheit und Menge und prüft die Richtigkeit der Rechnungen. Gemäss Ziff. 152 VR führt er den Haushalt und besorgt die Ankäufe sowie das Fassungswesen. «Jeder Vergeudung von Lebensmittel muss unnachsichtlich entgegengetreten werden.»

Die Frage, ob bloss eine *leichte Fahrlässigkeit* vorliege, hätte sich allenfalls gestellt, wenn (wie der Rekurrent anfänglich behauptete), die Fleischwaren erst auf den Montag bestellt worden wären. In diesem Fall hätte der Rekurrent, als er am Samstag einen Gang durch die Küche machte und die Ware nicht da war, annehmen dürfen, sie werde erst am Montag geliefert. Er wusste aber, dass die Lieferung des Waffenplatzlieferanten am Samstag erfolgen werde. Auch wenn es zutrifft, dass das bestellte Fleisch am Samstagvormittag um 10 Uhr, als der Fourier einen Gang durch die Küche machte, noch nicht abgeliefert worden war, so durfte er der Sache nicht den Lauf lassen, in der Annahme, der Küchengehilfe der andern Kp (ein Rekrut) werde die Ware schon richtig versorgen. Es wäre ihm auch zuzumuten gewesen, den Fourier oder den Küchenchef der andern Kp aufzusuchen und ihm mitzuteilen, dass die zu liefernde Ware sofort versorgt werden müsse. Auch

*) Jetzt aufgehoben. Damals noch gültig. Die gleiche Haftbarkeit ergibt sich aber auch aus Art. 26 MO, der lautet:

«Der Wehrmann haftet für den Schaden, den er dem Bund durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht unmittelbar zufügt.»

Grundsätzlich hat sich an der Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis somit nichts geändert.

eine telephonische Anfrage beim Metzgermeister wäre am Platz gewesen. Von alledem hat der Rekurrent nichts vorgekehrt.

Natürlich trifft den Küchengehilfen auch eine gewisse Schuld (dieser war aber für die Verpflegung nicht verantwortlich). Das ändert aber am Verschulden des Rekurrenten nichts, der sich nicht darauf verlassen durfte, dieser Küchengehilfe werde sich schon pflichtbewusst und richtig verhalten. — Der Qm der betreffenden RS hat übrigens in seinem Bericht an die Rekurskommission die Hauptschuld diesem Küchengehilfen zuschieben wollen. Die Rekurskommission war aber in diesem Verfahren nicht zuständig zu beurteilen, ob und inwieweit dem betreffenden Rekruten ein Teil des Schadens aufzuerlegen sei, weil darüber kein erstinstanzlicher Entscheid gefällt worden ist. Mit Ausnahme der Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Kantonementgebern und den Gemeinden ist sie reine Rekursinstanz. Sie kann nur da entscheiden, wo ein erstinstanzlicher Entscheid vorliegt. — Der Vollständigkeit halber ist noch festzustellen, dass den Metzger kein Verschulden trifft. Sein Lieferungsauftrag war mit der Ablieferung der Ware erfüllt. Es war nicht seine Sache, dafür besorgt zu sein, dass das gelieferte Fleisch fachgemäss versorgt werde.

Die Rekurskommission kam damit zum Schluss, dass eine *grobe Fahrlässigkeit* vorliegt, welche grundsätzlich auch die Haftbarkeit des Fehlbaren nach sich zieht. Damit ist aber nicht gesagt, dass der Rekurrent für den vollen Schaden aufzukommen hatte. Bei der Festsetzung des dem Rekurrenten aufzuerlegenden Betrages soll gemäss Art. 486 VR *) nicht nur die Art des Dienstes, sondern auch die militärische Führung des betreffenden Wehrmannes angemessen berücksichtigt werden. Seine Beurteilung war sehr günstig, und zwar sowohl hinsichtlich seines Charakters als auch hinsichtlich der Arbeitsweise. Er wurde auch für die Qm-Schule vorgeschlagen.

Die Rekurskommission hat gefunden, dass es sich angesichts dieser sehr guten Qualifikation rechtfertigte, den vom Rekurrenten zu tragende Schadenersatzbetrag auf Fr. 100.— herabzusetzen. Sie hat dabei auch berücksichtigt, dass sich der Fourier laut Bericht seines Qm bemühte, den verlorenen Geldbetrag durch Einsparungen wieder zu kompensieren. Da der Rekurrent mit seinem Begehr teilweise aufgekommen ist, hat es die Rekurskommission für richtig befunden, die Kosten des Rekursverfahrens zur Hälfte dem Bund und zur andern Hälfte dem Rekurrenten aufzuerlegen. Diese Hälfte machte Fr. 37.80 aus.

*) siehe Anmerkung auf vorstehender Seite

Alpine Sport- und Ausbildungsregion Panix

Oberstdivisionär F. Wick

Jeder Bürger und Soldat hat in den letzten Jahrzehnten den Ausbau unseres Heeres miterlebt und verfolgt. Und jeder von uns hat inzwischen erfahren, dass der Ausbildung an unseren modernen Waffen und der Zusammenarbeit mit den Kollektivwaffen verschiedener Art und Wirkung infolge Mangels an geeigneten Schiess- und Übungsplätzen in zunehmendem Masse Grenzen gesetzt sind.

Die Armee braucht geeignete Übungsplätze

Es ist der Armee aber nur dann möglich, ihre Aufgabe zu erfüllen, wenn sie auf geeigneten Schiess- und Übungsplätzen ausgebildet werden kann. Einzelne Schiess- und Übungsplätze genügen nicht, wenn wir die Struktur unserer Wiederholungskurse in Betracht ziehen. Nur eine mehr oder weniger zusammenhängende Region von Schiess- und Übungsplätzen, die einem verstärkten Regiment Unterkunft und Ausbildungsmöglichkeiten bietet, kann den Bedürfnissen der Heeres-einheiten und damit der Armee dienen.

Die alpine Sport- und Ausbildungsregion Panix, die sich vom Weisstannen- und Schilstal über das Panixer Gebiet zum Tödi und über den Klausenpass in den hinteren Teil des Muotatales erstreckt und südlich des Vorderrheins Teile des Somvixer-, Medelser- und Greinagebietes umfassen würde, vermöchte die Ausbildungsbedürfnisse weiter Teile unserer Armee zu befriedigen. Dies vor allem auch dann, wenn die Alpregionen nördlich und südlich der Tödkette, die je einem verstärkten Regiment ausreichend Übungraum bieten, durch die aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus geplante und projektierte wintersichere Verbindung zwischen dem Glarnerland und dem bündnerischen Vorderrheintal erschlossen und aus allen Richtungen erreicht werden könnten.